

GROSSER RAT

GR.19.115

VORSTOSS

Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr

Text und Begründung:

Am 1. Januar 2004 trat auf Bundesebene das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG in Kraft, am 15. Mai 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention. Mit beidem verpflichtet sich die Schweiz, die volle und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Für den öffentlichen Verkehr gilt grundsätzlich, dass seit 2004 alle Neubauten oder Erneuerungen behindertengerecht ausgeführt werden müssen (Art. 7, BehiG) und bis Ende 2023 auch alle bestehenden Bauten, Anlagen und Fahrzeuge behindertengerecht sein müssen (Art. 22, BehiG). Das ist in vier Jahren. Ab Januar 2024 sind alle betroffenen Personen und 14 Behindertenorganisationen klageberechtigt.

Vor diesem Hintergrund bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bushaltestellen sind zurzeit schätzungsweise im Kanton Aargau behindertengerecht, wie viele nicht?
2. Wie viele Bushaltestellen müssen schätzungsweise unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Art. 11, BehiG) noch behindertengerecht gemacht werden?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dies bis Ende 2023 erfolgt und die Gemeinden die betroffenen Bordsteinkanten bei Haltestellen, Zufahrten und Strassenquerungen anpassen?
4. Wie überprüft der Regierungsrat die Umsetzung von Art. 22 des BehiG?

Mitunterzeichnet von 36 Ratsmitgliedern